

Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Satzungsteil 3: Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 04.11.2011)

Satzungsteil 3:

Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs (§ 19 (2) Z. 2 Universitätsgesetz 2002)

§ 1 (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird die Vizerektorin für Lehre/der Vizerektor für Lehre als zuständiges monokratisches Organ („studienrechtliches Organ“) gemäß UG 2002 tätig¹.

(2) Die Funktionsperiode dieses Organs endet mit dem Ende der Bestellung zur Vizerektorin/zum Vizerektor für Lehre.

(3) Im Falle einer Verhinderung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre in der Funktion des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs ist die Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rektorats heranzuziehen.

¹Der Vizerektorin/dem Vizerektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 (3) UG 2002)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an AbsolventInnen individueller Studien (§ 55 (4) UG 2002)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 (9) Z2 UG 2002)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 (1) UG 2002)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 (3) UG 2002)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 (1) UG 2002) abzulegen ist

7. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 (1) UG 2002)
8. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 (1) UG 2002)
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 (1) UG 2002)
10. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 (1) UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 (2) UG 2002)
11. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien (§ 87 (1) UG 2002)
12. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen von Universitätslehrgängen (§ 87 (2) UG 2002)
13. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002)
14. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 (3) UG 2002)
15. Bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG02 sowie § 9 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen)
16. Festsetzung von Prüfungsterminen sowie An- und Abmeldefristen
17. Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§ 12 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen)
18. Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen gemäß § 13 (4) des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.
19. Betrauung von Angehörigen der Universität mit der Betreuung von Master- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Dissertanten und Dissertantinnen zu Betreuerinnen und Betreuern, die Entgegennahme der Meldung des Themas sowie Zustimmung zur Durchführung der Master- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§ 15 (4) sowie § 16 (4) des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen)